

**Vorlage Nr. 101.17.1132**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Dreizehnten Änderung vom 26.03.2012 (Vierzehnte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 16.12.1991 in der Fassung der Dreizehnte Änderung vom 26.03.2012 (Vierzehnte Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung der Satzung sind einige neue Straßen im Stadtgebiet fertig gestellt und gewidmet worden, die nunmehr in die Reinigung miteinbezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die in Artikel 1 der Vierzehnten Änderung bezeichneten öffentlichen Straßen. Der Hallitplatz soll in die Reinigungsklasse 2 eingestuft werden. Die übrigen Straßen sollen – dem Verschmutzungsgrad entsprechend – in Reinigungsklasse 3 (einmalige Reinigung in zwei Wochen) eingestuft werden.

Die entsprechend vorzunehmenden Änderungen betreffen die Stadtteile Wehlheiden, Forstfeld, Jungfernkopf, Nordstadt und Bad Wilhelmshöhe. Die betreffenden Ortsbeiräte werden derzeit zu den beabsichtigten Änderungen angehört.

Zudem wurde durch Beschluss des Hessischen Landtages vom 20.11.2012 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verabschiedet. Unter anderem wurde hierdurch § 10 KAG neu gefasst; nach Abs. 6 ruhen „grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück“.

Der BGH hatte bereits im März 2012 (V ZB 185/11) hierzu entschieden, dass kommunale Abgaben trotz einer entsprechenden Ermächtigung im KAG nicht ohne weiteres als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, sondern nur dann, wenn die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ausgestaltet. Insbesondere, wenn neben dinglich Berechtigten auch bloße Nutzer zur Gebührenzahlung herangezogen werden, muss aus der Satzung hinreichend deutlich hervor gehen, dass die Leistung hinsichtlich der dinglich Berechtigten nicht nur personenbezogen erbracht wird, sondern für diese Gruppe von Gebührenschauldern eine öffentliche Last entstehen lässt.

Die Satzung ist daher um einen entsprechenden Passus zu ergänzen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel wird in der 36. KW über die Vorlage beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 04.11.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister